

(ÄNDERUNGEN)

SATZUNG

DER

VEREINIGUNG DER NACHBARN

DES

CAMPING VILLAS CARAVANING

„LA MANGA“

Cartagena, den 11. August 2006

SATZUNG

Kapitel I

NAME, ZWECK, SITZ UND GESCHÄFTSGEBIET

Artikel 1 Unter der Bezeichnung „Vereinigung der Nachbarn des Camping Villas Caravaning La Manga“ wird, im Rahmen des Gesetzes „Ley Orgánica 1/2002 vom 22. März und ergänzender Normen, eine rechtsfähige Vereinigung mit voller Arbeitsfähigkeit gegründet, welche auf Gewinn verzichtet.

Artikel 2 Diese Vereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 3 Die Vereinigung hat zum Ziel:

- die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu verteidigen, soweit die Tätigkeit und die Verwaltung des Camping „La Manga“ betroffen ist.

Artikel 4 Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Aktivitäten entfaltet:

- Förderung aller Aktivitäten, die zweckmäßig erscheinen, um zu einem guten Funktionieren des Campingplatzes zu gelangen und die zur Harmonie unter allen Mitgliedern beitragen.

Artikel 5 Die Vereinigung richtet ihren Gesellschaftssitz in der Calle Rosa 22, im Stadtviertel La Conciliación, Cartagena, mit C.P. 30.204 von Murcia ein. Sie kann, wenn es nötig oder zweckmäßig ist, ihren Sitz an einen anderen Ort verlegen; der örtliche Bereich, in welchem sie ihre Aktivitäten entfaltet, ist das gesamte Staatsgebiet.

Kapitel II

VERTRETUNGSORGANE

Artikel 6 Die Vereinigung wird geführt und vertreten durch den Vorstand, welcher wie folgt zusammengesetzt ist: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Sekretär, Schatzmeister und vier Beisitzer. Alle Vorstandsfunktionen werden kostenlos wahrgenommen. Die Vorstände werden ernannt und abberufen durch die außerordentliche Generalversammlung und ihr Mandat besteht für zwei Jahre.

Artikel 7 Vorstandsmitglieder können aus ihrem Amt ausscheiden durch freiwilligen Verzicht, welcher dem Vorstand schriftlich einzureichen ist, durch Nichterfüllung der übertragenen Aufgaben und durch Ablauf des Mandats.

Artikel 8 Die Mitglieder des Vorstands, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihre Amtsgeschäfte solange weiter, bis die Nachfolger ihr Amt aufgenommen haben.

Artikel 9 Der Vorstand tritt zusammen, sooft es der Vorsitzende bestimmt sowie auf Initiative oder Forderung von drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus 1 seiner Mitglieder anwesend sind. Damit die Beschlüsse gültig sind, muss eine Stimmenmehrheit vorhanden sein. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 10 Befugnisse des Vorstands:

Der Vorstand handelt grundsätzlich in eigener Zuständigkeit, soweit seine Handlungen den Zwecken der Vereinigung dienen, und sofern es, entsprechend dieser Satzung, nicht einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die Generalversammlung bedarf.

Eigene Befugnisse des Vorstands sind:

- a) die Leitung der Aktivitäten der Vereinigung, die wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Geschäftsführung der Vereinigung, der übereinstimmungsgemäße Abschluss zweckmäßiger Verträge und Geschäfte;
- b) die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) das Abfassen und Vorlegen der Jahresbilanz und der jährlichen Rechnungen zur Genehmigung durch die Generalversammlung;
- d) der Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) die Ernennung von Beauftragten für ein bestimmtes Vorhaben der Vereinigung;
- f) jedwede andere Befugnis, welche nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung der Mitglieder zugewiesen ist.

Artikel 11 Der Vorsitzende hat folgende Zuständigkeiten: Er vertritt die Vereinigung gesetzlich gegenüber allen öffentlichen und privaten Einrichtungen; er beruft ein, sitzt vor und leitet die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands, ebenso wie er deren Beratungen leitet; er weist Zahlungen an und unterschreibt rechtsgültig Verträge, Protokolle und die Post. Er ergreift jedwede eilige Maßnahme, die ihm für ein gutes Fortschreiten der Vereinigung angeraten erscheint, oder die bei der Entwicklung der Aktivitäten notwendig oder angebracht erscheint, vorbehaltlich der nachträglichen Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand.

Artikel 12 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit, sei es, dass diese krankheitsbedingt ist oder irgend einen anderen Grund hat. Er hat die gleichen Befugnisse wie dieser.

Artikel 13 Der Sekretär erledigt die rein verwaltungsmäßigen Aufgaben der Vereinigung, stellt Bescheinigungen aus, führt die gesetzmäßig errichteten Bücher der Vereinigung und die Mitgliederkartei. Er übernimmt die laufende Dokumentation der anfallenden Geschäftsvorgänge der Vereinigung, sorgt für das Laufen der Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Vorstands und dass eintragungsfähige Vereinbarungen an die entsprechenden Register weitergeleitet werden. Er ist zuständig für die Vorlage der jährlichen Rechnungen und die Erfüllung der Dokumentationspflichten zu den jeweils vorgeschriebenen Terminen.

Artikel 14 Der Schatzmeister ist für den Einzug und die Überwachung der Geldmittel der Vereinigung zuständig und vollzieht die Zahlungsanweisungen, welche der Vorsitzende ausfertigt.

Artikel 15 Die Beisitzer nehmen ihre Aufgaben als Mitglieder des Vorstands selbständig wahr; dies gilt auch für delegierte Aufgaben oder für solche aus Arbeitskommissionen, welche der Vorstand ihnen überträgt.

Artikel 16 Fällt ein Vorstandsmitglied während der Mandatszeit aus, wird sein Amt von den übrigen Mitgliedern des Vorstands mitübernommen bis eine endgültige Neuwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung stattfindet.

Kapitel III

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 17 Die Generalversammlung ist das höchste Führungsorgan der Vereinigung und wird durch alle Mitglieder gebildet.

Artikel 18 Es gibt ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr abgehalten, und zwar nach Abschluss des Rechnungsjahres, möglichst im Monat August; außerordentliche Generalversammlungen dann, wenn die Umstände, nach Meinung des Vorsitzenden, eine solche nahe legen, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder sie schriftlich vorschlägt.

Artikel 19 Die Einberufungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich, unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit der Zusammenkunft, unter Beifügung der Tagesordnung und unter konkreter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten. Zwischen der Einberufung und dem vorgesehenen Tag für die erste Zusammenkunft der Versammlung müssen wenigstens 15 Tage liegen, wobei Datum und Uhrzeit für die zweite Zusammenkunft festgelegt werden können. Zwischen der ersten und der zweiten Zusammenkunft muss mindestens eine halbe Stunde liegen.

Artikel 20 Die Generalversammlungen, sowohl die ordentlichen, als auch die außerordentlichen, sind in der ersten Zusammenkunft beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, in der zweiten Zusammenkunft nach der Zahl der Mitglieder mit Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht sofern es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf dem laufenden ist. Das gilt auch für seine sonstigen Rechte. Die Beiträge können am Tag der Mitgliederversammlung bezahlt werden. Falls ein Zahlungsrückstand vorliegt oder keine Zahlung geleistet wurde, hat das Mitglied lediglich ein Teilnahmerecht sowie das Recht, um das Wort zu bitten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder repräsentierten Personen gefasst, wobei leere Stimmzettel und Enthaltungen nicht gezählt werden.

Eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden oder repräsentierten Mitglieder, welche vorliegt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen zustimmt, ist nötig, für:

- a) die Ernennung der Vorstandsmitglieder und der Verwalter;
- b) die Gründung eines Verbandes von Vereinigungen oder die Teilnahme an solchen;
- c) die Verfügung über oder die Veräußerung von Gütern des unbeweglichen Vermögens;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 21 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entlastung des Vorstands aus seiner Geschäftsführung
- b) die Prüfung und Billigung der jährlichen Rechnungen

- c) die Billigung oder Zurückweisung der Vorschläge des Vorstands, die dieser im Rahmen der Aktivitäten der Vereinigung unterbreitet;
- d) die Festlegung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeiträge;
- e) alles andere, was nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der außerordentlichen Generalversammlung fällt;
- f) die Vereinbarung eines Entgelts im Einzelfall für Mitglieder der Repräsentationsorgane.

Artikel 22 Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) die Ernennung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Satzungsänderungen;
- c) die Auflösung der Vereinigung;
- d) der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
- e) die Gründung von Verbänden oder die Beteiligung an solchen.

Kapitel IV

MITGLIEDER

Artikel 23 Der Vereinigung können sich anschließen geschäftsfähige, natürliche Personen und Parzellen-Miteigentümer des Camping Villas Caravaning La Manga, welche Interesse an der Förderung der Ziele der Vereinigung haben.

Artikel 24 Innerhalb der Vereinigung gibt es die folgenden Mitgliedsklassen:

- a) Gründungsmitglieder; das sind diejenigen, die am Gründungsakt der Vereinigung teilgenommen haben;
- b) ordentliche Mitglieder; das sind diejenigen, die nach der Gründung der Vereinigung eintreten;
- c) Ehrenmitglieder, die durch ihr Ansehen oder durch eine herausragende Teilhabe an der Verwirklichung der Vereinigung und zu deren Entwicklung beigetragen und so eine entsprechende Würdigung verdient haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den (Vorstand oder die Generalversammlung).

Artikel 25 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Verzicht, der dem Vorstand schriftlich vorzulegen ist;
- b) durch Nichterfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt wurden.

Artikel 26 Die ordentlichen Mitglieder und die Gründungsmitglieder haben folgende Rechte:

- a) sie nehmen teil an allen Aktivitäten, welche die Vereinigung in Erfüllung ihrer Ziele entfaltet;
- b) sie genießen alle Vorteile und sind an allem Nutzen beteiligt, welche die Vereinigung erwirken kann;
- c) sie nehmen an den Versammlungen mit Stimme und Stimmrecht teil;
- d) sie wählen den Vorstand und sind selbst in diesen wählbar;
- e) sie werden über die von den Organen getroffenen Vereinbarungen informiert;
- f) sie unterbreiten den Mitgliedern des Vorstands Vorschläge zu einer bestmöglichen Erreichung der Ziele der Vereinigung.

Artikel 27 Die Gründungs- und die ordentlichen Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

- a) sie erfüllen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung und die gültigen Übereinkünfte der Generalversammlungen und des Vorstands;
- b) sie bezahlen die festgesetzten Beiträge;
- c) sie nehmen an den Generalversammlungen und an weiteren Akten teil, welche organisiert werden;
- d) sie erledigen die im Einzelfall mit einer übernommenen Aufgabe verbundenen Verpflichtungen.

Artikel 28 Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Verpflichtungen wie die Gründungs- und die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die in den Abschnitten b) und d) des vorhergehenden Artikels aufgeführt sind.

Ebenso haben sie die gleichen Rechte, mit Ausnahme der Abschnitte c) und d) des Artikels 26; sie können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 29 Die vorgesehenen, finanziellen Mittel, welche erforderlich sind, um die Ziele und Aktivitäten der Vereinigung zu entwickeln, sind folgende:

- a) die Mitgliedsbeiträge, periodische oder außerordentliche.
- b) die Subventionen, Vermächtnisse oder Erbschaften, welche die Vereinigung auf legalem Weg vonseiten der Mitglieder oder von dritten Personen erhalten könnte.
- c) jeder andere, erlaubte Beitrag.

Artikel 30 Das Anfangsvermögen oder das Vermögen der Gesellschaft beträgt 100 Euros.

Artikel 31 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist jährlich und schließt am 31. Dezember jeden Jahres.

Kapitel VI

AUFLÖSUNG

Artikel 32 Die Vereinigung löst sich freiwillig auf, wenn dies von der zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen wird.

Artikel 33 Im Fall der Auflösung wird eine Abwicklungskommission bestellt, welche, wenn die Schulden getilgt sind und wenn ein Überschuss übrig bleibt, diesen für Zwecke bestimmen wird, die weder dem Wesen der Gesellschaft entgegenstehen, noch einen Gewinn einbringen.

ZUSÄTZLICHE VERFÜGUNG

Für all das, was in der vorliegenden Satzung möglicherweise nicht vorhergesehen ist, gilt das die Rechte der Vereinigungen regelnde, Gesetz „Ley Orgánica 1/2002“ vom 22. März 2002, mit seinen ergänzenden Verfügungen.

Cartagena, den 11. August 2006

Dies ist eine nicht-amtliche Übersetzung aus dem Spanischen, welche ein Mitglied unserer Vereinigung ehrenamtlich und kostenfrei angefertigt hat. Eine Haftung des Übersetzers ist ausgeschlossen.
--